



Richtlinien für Vogelausstellungen

Für die Ausstellung ist Folgendes zu beachten:

1. Vogelausstellungen dürfen nur in geschlossenen, klimatisierten Räumen stattfinden. Im Ausstellungsbereich darf nicht geraucht werden.
2. Im Ausstellungsraum dürfen keine Speisen und Getränke ausgegeben werden.
3. Es ist ein ausreichender Abstand zwischen den Käfigreihen und den Besuchern sicherzustellen.
4. Eine Einrichtung, die ein Entweichen der Vögel bei dem Herausfangen verhindert, ist zu empfehlen (z.B. eine Schleuse).
5. Kranke, verletzte oder offensichtlich sehr scheue Vögel sind vom Anbieten auszuschließen.
6. Die seuchenhygienischen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen (WA, BArtSchV, BNatSchg, etc.) sind einzuhalten.
7. Es dürfen nur gezüchtete und geschlossen beringte Vögel angeboten werden, um das Feilbieten von Wildimporten auszuschließen. Auf die gesonderten Anlagen zur Bescheinigungspflicht sowie Ausnahmen wird verwiesen.
8. Die Käfige müssen mind. in Tischhöhe aufgestellt werden (ca. 70-80 cm). Sie müssen in einem sauberen Zustand sein. Verschmutzte Käfige sind von der Vogelbörse / Vogelausstellung auszuschließen.
9. Gefäße für Futter und Wasser müssen sauber sein und so angebracht sein, dass sie nicht durch Kot verschmutzt werden können. Eine Wasserstelle (z.B. Wasserleitung, Behälter mit frischem Wasser) muss im Ausstellungsraum vorhanden sein.
10. Es dürfen nur untereinander verträgliche Vögel in einem Käfig untergebracht werden, möglichst Vögel der gleichen Art und Rasse.
11. Es dürfen nur so viele Vögel in einem Käfig untergebracht werden, dass mind. ein Drittel der Sitzstangenfläche und bei Bodenvögeln z.B. Wachteln und Tauben die halbe Bodenfläche frei bleibt.
12. Die Käfige müssen mind. zwei gegenüberliegende Sitzstangen enthalten – Ausnahme nur bei Bodenvögeln.
13. Die Käfige müssen so gross sein, so dass sich die Vögel darin ungehindert bewegen können.
14. Die Käfige müssen so gestaltet sein, dass Verletzungen der Vögel auszuschließen sind. Die Verwendung von Ausstellungskäfigen ist von Vorteil.

Bescheinigungspflicht

Lebende Tiere **von Anhang A – Arten** der EGVO Nr. 338/S.7 und EGVO Nr. 2307/S.7 sind grundsätzlich **bescheinigungspflichtig**. Dies bedeutet, zum Zwecke der **Vermarktung**, d.h. der Kauf, Angebot zum Kauf, Erwerb zu kommerziellen Zwecken, Zurschaustellung, und Verwendung zu kommerziellen Zwecken, sowie Verkauf, Vorrätighalten, Anbieten oder Befördern zu Verkaufszwecken von **Anhang A – Arten** nur mit Bescheinigungen nach Art. 10 EGVO erfolgen kann. Bescheinigungen können für legal gezüchtete oder legal eingeführte Tiere erteilt werden.

Bestimmte Anhang – A – Vögel sind von der Bescheinigungspflicht unter bestimmten Voraussetzungen freigestellt (Siehe Anlage 1). Eine Bescheinigungspflicht entfällt ebenfalls bei der Abgabe von Tieren mit Schenkungsvertrag. Im Schenkungsvertrag sind die gleichen Angaben zu machen wie bei der formlosen Züchterbescheinigung (siehe unten).

Lebende Tiere von **Anhang B – Arten** sind grundsätzlich nicht mehr **bescheinigungspflichtig**, jedoch ist die legale Herkunft anderen Dokumenten (Sonstige Herkunftsnachweise) nachzuweisen. Sonstige Herkunftsnachweise können sein:

- Alte Citesbescheinigungen (für Tiere, die vor dem 01.06.1997 geschlüpft sind bzw. eingeführt wurden)
- Rechnungen des Zoohandels mit Eintrag der Einfuhr-Nr. und des Einfuhrdatums
- Formlose Züchterbescheinigungen für deutsche Nachzuchten mit Angabe von Adresse des Züchters, wissenschaftlicher Artname, deutscher Artname, Kennzeichnung, Schlupfdatum, Geschlecht (soweit feststellbar), Bestätigung über die Meldung der Elterntiere und der Nachzuchttiere bei der zuständigen Behörde.
- Bei Vögeln Ringauskunft von der Wirtschaftsgemeinschaft zoologischer Fachbetriebe in 63204 Langen, Tel.-Nr. (06103) 910724.

Für Anhang B-Arten können Bescheinigungen nach Art. 10EGVO nur dann ausgestellt werden, wenn die Exemplare zur **Ausfuhr** in ein nicht der EG angehöriges Staat bestimmt sind.